



Bundesministerium
für Bildung
und Forschung

POSTANSCHRIFT Bundesministerium für Bildung und Forschung, 53170 Bonn

T

Frau
Vera Deleja-Hotko

Per Mail

HAUSANSCHRIFT Heinemannstraße 2, 53175 Bonn
POSTANSCHRIFT 53170 Bonn

TEL +49 (0)228 99 57-3137

FAX +49 (0)228 99 57-83137

BEARBEITET VON Hr. Lerch

E-MAIL Marco.lerch@bmbf.bund.de

HOMEPAGE www.bmbf.de

DATUM Bonn,

GZ Z15-18501/114(2022)
(Bitte stets angeben)

ETREFF **Ihr Antrag nach dem Informationsfreiheitsgesetz (IFG) vom
05.09.2022**

hier: Zwischennachricht

BEZUG Ihr Antrag vom 05.09.2022

Sehr geehrte Frau Deleja-Hotko,

vielen Dank für Ihren Antrag auf Informationszugang vom 05.09.2022 zum Leasingvertrag des Dienstwagens der Ministerin.

Bei den vorliegenden Unterlagen kann nicht ausgeschlossen werden, dass die begehrten Informationen geistiges Eigentum (§ 6 Satz 1 IFG) sowie Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse (§ 6 Satz 2 IFG) enthalten. Das IFG sieht in solchen Fällen die Durchführung von Drittbeteiligungsverfahren vor. Die Behörde gibt einem Dritten, dessen Belange durch den Antrag auf Informationszugang berührt sind, schriftlich Gelegenheit zur Stellungnahme innerhalb eines Monats, sofern Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass er ein schutzwürdiges Interesse am Ausschluss des Informationszugangs haben kann. Die Entscheidung über den Antrag auf Informationszugang ergeht schriftlich und ist auch dem Dritten bekannt zu geben. Der Informationszugang selbst darf erst erfolgen, wenn die Entscheidung dem Dritten gegenüber bestandskräftig ist oder die sofortige Vollziehung angeordnet worden ist und seit der Bekanntgabe der Anordnung an den Dritten zwei Wochen verstrichen sind (§ 8 IFG).

Da Sie sich in Ihrem Antrag mit der Unkenntlichmachung personenbezogener Daten einverstanden erklärt hatten, ist die Durchführung von Drittbeteiligungsverfahren hinsichtlich der personenbezogenen Daten mithin nicht erforderlich.

TELEFONZENTRALE +49 (0)228 99 57-0 oder +49 (0)30 18 57-0

FAX-ZENTRALE +49 (0)228 99 57-83601 oder +49 (0)30 18 57-83601

E-MAIL- bmbf@bmbf.bund.de

ZENTRALE

Im Hinblick auf die Bestimmung möglicher Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse sowie von Informationen, die den Schutz geistigen Eigentums betreffen, die Einschätzung der hiervon betroffenen Dritten zwingend erforderlich. Die Bestimmung ist insofern Voraussetzung für eine anschließende Unkenntlichmachung durch das BMBF.

In diesem Zusammenhang möchte ich Sie - wie erbeten - über zu erwartende Kosten unterrichten. Für die Zusammenstellung der beantragten Unterlagen wird derzeit ein erhöhter Verwaltungsaufwand von ca. 2 Arbeitsstunden im gehobenen Dienst und 5 Arbeitsstunden im höheren Dienst angenommen. Vor diesem Hintergrund dürfte der von der Informationsgebührenverordnung (IFG GebV) vorgesehene Gebührenrahmen Anlage A, Nummer 2.2 in Höhe von 80 Euro betroffen sein. Die tatsächliche Gebührenhöhe richtet sich unter anderem nach dem tatsächlichen Verwaltungsaufwand; die Gebühr kann aber nicht höher als 500 Euro ausfallen.

Zwar bedürfen Anträge nach dem IFG grundsätzlich keiner Begründung. Ausnahmsweise sieht § 7 Absatz 1 Satz 3 IFG jedoch eine Begründungspflicht vor, wenn der Antrag, wie das hier gemäß den obigen Ausführungen der Fall ist, Belange Dritter im Sinne des § 6 IFG (geistiges Eigentum, Schutz von Betriebs- oder Geschäftsgeheimnissen) berührt.

Bitte teilen Sie mir bis zum 05.10.2022 mit, ob Sie Ihren Antrag aufrechterhalten, konkretisieren oder zurücknehmen möchten. Sollten Sie an Ihren Antrag festhalten wollen, so bitte ich zudem um die Übersendung einer Antragsbegründung. Ich werde zunächst Ihre Rückmeldung abwarten, ehe ich weitere, notwendige Verfahrensschritte einleite und bitte daher bereits jetzt um Nachsicht und Ihr Verständnis, dass sich der Informationszugang verzögern kann.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

